

Stellungnahme (Screening) zur Bewertung der Fledermausvorkommen in der Gemeinde Grevenmacher im Rahmen der SUP der PAG Planung

Auftragnehmer:



ProChirop

Büro für Fledertierforschung und -schutz

Dr. Christine Harbusch

Orscholzer Str. 15; D – 66706 Perl-Kesslingen

Auftraggeber:

**Gemeinde Grevenmacher
6, place du Marché
L - 6755 Grevenmacher**

Kesslingen, 02.03.2016

1. Datensammlung

Aus der Gemeinde Grevenmacher liegt eine Vielzahl von Fledermausnachweisen aus verschiedenen Studien vor:

a. Sommernachweise

Aus Harbusch, 1992:

Grevenmacher:

Zwergfledermaus, *Pipistrellus pipistrellus*

Breitflügelfledermaus. *Eptesicus serotinus*

Wasserfledermaus, *Myotis daubentonii*

Kontrolle der Kirche Grevenmacher (03.06.93): Wochenstube von Grauen Langohren, *Plecotus austriacus*.

Im Rahmen einer Studie zu Naturnahen Waldgebieten wurden folgende Fledermausarten in Waldgebieten um Grevenmacher (betroffen ist größtenteils die RFI Houwald) nachgewiesen (Harbusch, 2008):

Nachgewiesene Fledermausarten im Waldgebiet um Grevenmacher

Lat. Name	Dt. Name
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>M. bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>M. emarginatus</i>	Wimperfledermaus
<i>M. brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>M. mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>M. nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus

Die Gemeinde liegt weiterhin im Einzugsbereich folgender wichtiger Wochenstubenquartiere: Sommerquartiere und Wochenstuben der **Mopsfledermaus**, *Barbastella barbastellus*, sind aus den Wäldern bei Grevenmacher/Oberdonven (Houwald, Grousseboesch) bekannt (Harbusch, 2008; Pir & Dietz, 2014).

Im RFI Houwald sind ebenfalls Wochenstuben der **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) und der Fransenfledermaus (*M. nattereri*) nachgewiesen.

Die nächsten bekannten Wochenstuben von **Mausohren** in Luxemburg befinden sich in mindestens in 10 km Distanz, eine Kolonie mit ca. 100 Tieren befindet sich in Nittel (D).

b. Winternachweise

Am ehem. Dolomitbergwerk Kelsbaach bei Grevenmacher wurden im Laufe der vergangenen Jahre mehrere Untersuchungen zur Nutzung des Bergwerks als Schwarm- und Winterquartier durchgeführt (Harbusch 2008a,b-2010). Folgende Arten wurden hier nachgewiesen:

Wimperfledermaus, *Myotis emarginatus*

Großes Mausohr, *Myotis myotis*

Bechsteinfledermaus, *Myotis bechsteinii*

Kleine Bartfledermaus, *Myotis mystacinus*

Große Bartfledermaus, *Myotis brandtii*

Breitflügelfledermaus, *Eptesicus serotinus*

Braunes Langohr, *Plecotus auritus*

Mopsfledermaus, *Barbastella barbastellus*

Große Hufeisennase, *Rhinolophus ferrumequinum*

Im ehem. Kalkbergwerk Fronay am Froumbierg bei Machtum wurden folgende Arten nachgewiesen (Harbusch, 2008b):

Zwergfledermaus, *Pipistrellus pipistrellus*

Braunes Langohr, *Plecotus auritus*

Kleine Bartfledermaus, *Myotis mystacinus*

Mopsfledermaus, *Barbastella barbastellus*

Im ehemaligen Kalkofen am Potaschbierg wurden im Winterquartier regelmäßig folgende Arten nachgewiesen (Harbusch, Nat. Biomonitoring):

Großes Mausohr, *Myotis myotis*,

Kleine Bartfledermaus, *Myotis mystacinus*

Braunes Langohr, *Plecotus auritus*

In den Stollen der Anc. Carrière Kaleberg (gegenüber Supermarkt Match) in Grevenmacher wurde eine Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) nachgewiesen (09.01.16, Harbusch, eigene Daten).

Auf Initiative der Nationalen Forstverwaltung werden im Forstdistrikt Grevenmacher zukünftig drei Gebäude für Fledermäuse als Sommerquartierangebot hergerichtet werden. Ein Gebäude befindet sich im Houwald, ein weiteres auf dem Gelände der Forstverwaltung am Potaschberg. Das dritte Gebäude ist der alte Turm beim Kalkwerk Kelsbach. Der alte Kalkofen am Potaschberg soll als Winterquartier für Fledermäuse optimiert und gesichert werden.

Die Gemeinde Grevenmacher liegt im Einzugsbereich weiterer wichtiger Winterquartiere im Moselraum, in denen bis zu 16 Arten nachgewiesen wurden (Harbusch, versch. Studien):

- Das Kalkbergwerk Wellen (D)
- Das Kalkbergwerk Deisermillen in Machthum
- Das ehem. Dolomitbergwerk bei Wasserbillig

Die Wanderrouten und Leitlinien zu allen Winterquartieren müssen besonders beachtet werden.

Im benachbarten **FFH-Gebiet LU0001024** „Machtum-Pellembierg/Froumbierg/Grevenmaacherbierrg“ werden folgende Arten als Zielarten des Gebietes geführt:

Große Mausohr, *Myotis myotis*

Mopsfledermaus, *Barbastella barbastellus*

Bechsteinfledermaus, *Myotis bechsteinii*

Wimperfledermaus, *Myotis emarginatus*

Große Hufeisennase, *Rhinolophus ferrumequinum*

2. Methodik zur Bewertung der Flächen

Die Planungsflächen des PAG von Grevenmacher wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Fledermausfauna bewertet. Dabei wurde geprüft, ob es sich bei den Flächen um essenzielle Lebensräume der Anhang IV Arten handeln könnte, die gemäß der Artikel 20 und 28 des Luxemburger Naturschutzgesetzes erhalten werden müssen, oder ob die ökologischen Funktionen des Lebensraumes auch bei Verlust dieser Fläche erhalten bleiben, bzw. durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können (**Artenschutzrechtliche Prüfung**).

Weiterhin muss überprüft werden, ob erhebliche Auswirkungen auf die Lebensräume und Schutzziele des umliegenden FFH-Gebietes zu erwarten sind (**FFH-Vorprüfung**).

Quartiere und Lebensräume von Arten des Anhangs II sind durch die Vorgaben des Art. 17 geschützt und dürfen nur in Ausnahmefällen gestört werden. Verluste müssen qualitativ und quantitativ gleichwertig ausgeglichen werden, um die ökologischen Funktionen der Lebensräume aufrecht zu erhalten.

Der Schutz der lokalen Populationen der Fledermäuse muss alle Teillebensräume berücksichtigen. Neben den Winter- und Sommerquartieren ist auch ein ausreichendes Vorhandensein von geeigneten Jagdhabitaten entscheidend. Fledermäuse sind als flugfähige und dadurch hochmobile Säugetiere in der Lage, verschiedenste Lebensräume zu nutzen. Die unterschiedlichen Sommer- und Winterquartiere sowie Jagdhabitats liegen zumeist räumlich mehr oder weniger weit voneinander entfernt, so können die Jagdhabitats des Großen Mausohrs in bis zu 25 Kilometern Entfernung von der Wochenstube liegen, die der Breitflügelfledermause zwischen 5 und 10 km. Dementsprechend muss die Bewertung der möglichen Auswirkungen von Eingriffen im Rahmen einer großräumigen Betrachtung erfolgen. Bei der Bewertung der einzelnen Baugebietsflächen wird davon ausgegangen, dass sie bei geeigneter Biotopausstattung auch tatsächlich als Lebensraum der lokalen Fledermausfauna genutzt werden. Insbesondere wenn außerhalb der Siedlungen nur wenige oder suboptimal ausgeprägte Jagdhabitats vorhanden sind, wird von einer essenziellen Bedeutung dieser innerörtlichen Flächen für die Lokalfauna ausgegangen. Sofern keine anderen Erkenntnisse vorliegen, muss also im Sinne des Fledermausschutzes von einer „**worst-case Betrachtung**“ ausgegangen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Screening sich nur auf die Bewertung der vorhandenen Daten sowie der wahrscheinlichen Auswirkungen auf diese bekannten, bzw. regionaltypischen Vorkommen beziehen kann. Wenn genauere Aussagen zu der tatsächlichen Nutzung von Flächen durch Fledermäuse als notwendig erachtet werden, so muss eine Überprüfung der Vorkommen in der Regel über eine Sommerperiode erfolgen.

Weiterhin sind **kumulative Effekte** bei der Überplanung großer Jagdgebietsflächen von Bedeutung. Die Erheblichkeit der Eingriffe kumuliert sich, wenn die relevanten Zonen alle bebaut werden und somit wird eine Schwelle überschritten wird, ab der der Flächenverlust der Jagdhabitats nicht mehr verträglich ist für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Der Erhalt des gegenwärtigen Zustands der Fledermauslebensräume lässt sich in der Regel nicht allein durch Minderungsmaßnahmen auf den jeweiligen Eingriffsflächen bewerkstelligen. Deshalb wird u.U. bei Eingriffen in essenzielle Lebensräume der Anhang IV Arten oder in potenziell genutzte Biotop der Anhang II Arten die Umsetzung von (vorgezogenen) **Ausgleichsmaßnahmen** notwendig. Diese sollen die einzelnen Verschlechterungen der Habitatausstattung durch geeignete Maßnahmen ausgleichen, wie der Vernetzung von Teillebensräumen, der Vergrößerung von besonders geeigneten Jagdhabitats wie Bachläufe oder durch die Anlage von Streuobstwiesen. Durch die Optimierung von Flächen zu hochwertigen Jagdhabitats für mehrere Fledermausarten können größere suboptimale Flächen auf kleinerem Raum ausgeglichen werden.

Bei den vorgeschlagenen Pflanzungen von Hecken, Bäumen und Obstbäumen, sowie bei der Nutzung als extensives Grünland werden folgende Maßnahmen vorausgesetzt:

- Pflanzung von ortstypischen und einheimischen Baumarten
- Bei Obstbäumen Verwendung von Hochstämmen
- Kein Pestizideinsatz bei der Pflege von Obstbäumen oder innerhalb der Nutzung von extensivem Grünland.
- Wenn möglich extensive Beweidung der Wiesen und Obstwiesen.

3. Bewertung der Flächen

Die Bewertung und Farbkodierung der einzelnen Prüfflächen erfolgt gemäß der vom MDDI herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Voreinschätzung (Screening) einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen im Rahmen von PAGs“ (Gessner, 2014):


Kategorie 1 (grün) – Flächen, auf denen eine bauliche Nutzung als vollständig unbedenklich eingeschätzt wird, bzw. bei deren Nutzung lediglich kleinere Minimierungsmaßnahmen notwendig sind. Evtl. kann ein Ausgleich nach Art. 17 erforderlich sein.

Kategorie 2 (gelb) – Flächen, bei deren baulicher Nutzung Minimierungsmaßnahmen in größerem Umfang, wie z.B. der Verzicht auf einzelne Teilbereiche der Fläche und eventuell

Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden müssen. Können die dargelegten Maßnahmen nicht umgesetzt werden, sind Untersuchungen erforderlich (Kat. 3).

Kategorie 3 (orange) – Flächen, deren bauliche Nutzung als bedenklich eingestuft wird, weil erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können. Die Fläche muss dann für den Umweltbericht einer vertiefenden Fledermausuntersuchung zur Ermittlung der tatsächlichen Beeinträchtigungen unterzogen werden, es sei denn, die Fläche wird nicht als Bauland durch den PAG zurückbehalten. Eine Ausweisung als ZAD-Fläche (zone d'aménagement différencié: Bauerwartungsland) ist ohne weiterführende Studie nicht rechtmäßig.

Kategorie 4 (rot) – Flächen, die bereits auf der Ebene der Potenzialeinschätzung eine erhebliche Auswirkung auf Fledermäuse erwarten lassen und die nicht weiter in der Planung verfolgt werden sollten. Ist die betroffene Fläche bereits als Bauland ausgewiesen, sollte aus rechtlichen Gründen die erhebliche Beeinträchtigung im Zuge einer Untersuchung belegt werden.

Fläche Grev 1	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Grevenmacher	Maßnahmen nach §20	Prüfung der Bäume
	Ausgleich nach §20	Ausgleich von Quartierbäumen durch Neupflanzung und Fledermauskästen



Realnutzung

Nördlich der Straße: intensiv genutztes Grünland, wenige Strukturen um Hallen, Lagerfläche auf Rohboden. Südlich der Straße: Kleiner Teil einer Obstwiese, Grünland und Teil eines größeren Feldgehölzes.


Bewertung


Betroffenheit nach §20: Nördlicher Teil: keine Betroffenheit. Südlicher Teil: In den Bäumen könnten sich Quartiere befinden. Aufgrund des geringen Flächenverlustes wird kein essenzieller Lebensraum betroffen.

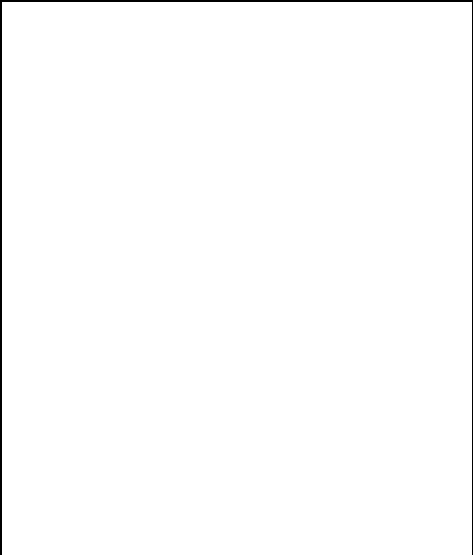
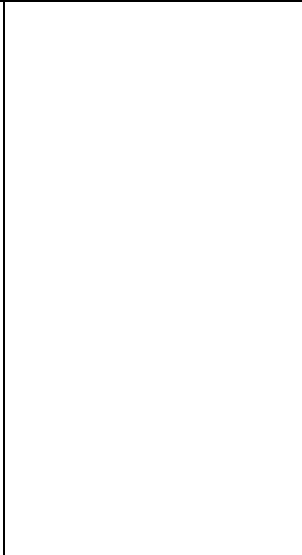
Betroffenheit nach §17: liegt nicht vor.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nach Art. 20: Die Bäume sollten vorab auf potenzielle Quartiere untersucht werden und sind nur im Winter zu fällen. Für jeden potenziellen Quartierbaum sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Quartiere sind durch Aufhängen von 2 geeigneten Nistkästen pro Baum auszugleichen. Diese müssen in der Nähe angebracht werden und sind langfristig zu sichern und zu warten.

Grev 2	Bewertung	unbedenklich
Gemeinde Grevenmacher	Maßnahmen nach §20 Maßnahmen nach §17	keine keine
	Ausgleich nach §20	keiner
<p><u>Realnutzung</u> Kleine Weinbauparzelle mitten im Ort.</p> <p><u>Bewertung</u> <i>Betroffenheit nach §20: keine</i> <i>Betroffenheit nach §17: keine</i></p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u> keine</p>		

Grev 3	Bewertung	unbedenklich
Gemeinde Grevenmacher	Maßnahmen nach §20 Maßnahmen nach §17	keine keine
	Ausgleich nach §20	keiner



Realnutzung

Nutzgärten hinter den Häusern, mitten im Ort.

Bewertung

Betroffenheit nach §20: keine

Betroffenheit nach §17: keine

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

keine

Grev 4	Bewertung	Bedenklich, Reduktion der Bebauung oder Untersuchung notwendig
Gemeinde Grevenmacher		



Realnutzung

Hoch strukturreiche und große Parzelle am südlichen Ortsrand von Grevenmacher mit Mähwiesen, Obstbäumen, Feldgehölzen, Nutzgärten und einer kleinen Parzelle mit Weinanbau.



Bewertung


Betroffenheit nach §20: Aufgrund der hohen Strukturvielfalt, der vorhandenen Anbindung an größere Jagdgebiete und der Größe der Fläche kann es sich um essenzielle Jagdgebiete der lokalen Arten handeln. Insbesondere die im Ort ansässigen Grauen Langohren können hier hervorragende Jagdbedingungen vorfinden.


Betroffenheit nach §17: Durch die Strukturvielfalt und Nähe größerer Jagdhabitats kann es sich bei der Fläche um ein genutztes Habitat von Mausohren, Großen Hufeisennasen oder Wimperfledermäusen handeln. Für die Mopsfledermaus kann es ein Trittstein bei den Wanderungen entlang der Mosel in die Winterquartiere sein.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Auf Ebene des Screenings sind keine verlässlichen Einschätzungen zur tatsächlichen Bedeutung der Fläche möglich. Aufgrund der Worst-case-Betrachtung wären bei einer vollen Nutzung der Fläche umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 17 und CEF-Maßnahmen nach Art. 20 notwendig. Zur besseren Quantifizierung der Maßnahmen erscheint eine detaillierte Geländestudie notwendig.

Grev 5	Bewertung	unbedenklich
Gemeinde Grevenmacher	Maßnahmen nach §20 Maßnahmen nach §17	Keine keine
 	Ausgleich nach §20	keine
<p><u>Realnutzung</u></p> <p>Weinbauparzelle an der Straße am südlichen Ortsende von Grevenmacher, mit randlichem Sukzessions-/Gebüschstreifen.</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p><i>Betroffenheit nach §20:</i> keine</p> <p><i>Betroffenheit nach §17:</i> keine</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>keine</p>		

Grev 6	Bewertung	unbedenklich
Gemeinde Grevenmacher	Maßnahmen nach §20 Maßnahmen nach §17	Keine keine
	Ausgleich nach §20	keine
<p><u>Realnutzung</u> Die Fläche hinter dem Supermarkt ist bereits vollständig mit Solarpanels bebaut.</p> <p><u>Bewertung</u> <i>Betroffenheit nach §20:</i> keine <i>Betroffenheit nach §17:</i> keine</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u> keine</p>		

Grev 7	Bewertung	unbedenklich
Gemeinde Grevenmacher	Maßnahmen nach §20 Maßnahmen nach §17	Keine keine
	Ausgleich nach §20	keine



Realnutzung

Teil des Campingplatzes mit intensiver Nutzung entlang der N10. Begrenzung durch alte Straßenbäume.

Bewertung

Betroffenheit nach §20: keine

Betroffenheit nach §17: keine

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Straßenbäume sollten erhalten werden.

Grev 8	Bewertung	unbedenklich
Gemeinde Grevenmacher	Maßnahmen nach §20 Maßnahmen nach §17	Keine keine
 	Ausgleich nach §20	keine

Realnutzung

Baulücke, kaum noch Vegetation vorhanden, als Park-/Stellplatz genutzt.


Bewertung

Betroffenheit nach §20: keine

Betroffenheit nach §17: keine

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

keine

Grev 9	Bewertung	unbedenklich
Gemeinde Grevenmacher	Maßnahmen nach §20 Maßnahmen nach §17	Keine keine
 	Ausgleich nach §20	keine

Realnutzung

Grünlandflächen (Zierrasen, Mähwiese) mit einzelnen jungen Bäumen und kleinen linearen Hecken.

Bewertung


Betroffenheit nach §20: keine

Betroffenheit nach §17: keine

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen


Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen sollten die Hecken als lineare Begrenzung der Flächen wieder angelegt werden.

Grev 10	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Grevenmacher		
		
<p><u>Realnutzung</u></p> <p>Weinbauparzelle unterhalb des Sportplatzes und Teil eines alten Baumbstandes in Privatgarten.</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p><i>Betroffenheit nach §20:</i> In den alten Bäumen können sich Quartiere befinden.</p> <p><i>Betroffenheit nach §17:</i> keine</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Die Bäume sollten erhalten und in die Bebauung integriert werden. Ist dies nicht möglich, so müssen sie vorab auf potenzielle Quartiere untersucht werden und dürfen nur im Winter gefällt werden. Für jeden potenziellen Quartierbaum sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Quartiere sind durch Aufhängen von 2 geeigneten Nistkästen pro Baum auszugleichen. Diese müssen in der Nähe angebracht werden und sind langfristig zu sichern und zu warten.</p>		

Grev 11	Bewertung	unbedenklich
Gemeinde Grevenmacher		
		
<p><u>Realnutzung</u></p> <p>Große verbuschte Ruderalfläche zwischen N10, Bahnlinie und Mosel. Im Süden erfolgt bereits eine Bebauung, im Norden befindet sich eine große Materiallagerstätte.</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p><i>Betroffenheit nach §20:</i> aufgrund der Vorbelastung keine</p> <p><i>Betroffenheit nach §17:</i> keine</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Der Uferrandstreifen entlang der Mosel muss als wichtige Leitlinie naturnah erhalten werden.</p> <p>Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen sollten neue Leitlinien entlang der Bahn angelegt werden, bzw. querende Grünkorridore.</p>		

Ortsteil Potaschbierg

Im nahen Umfeld von Potaschbierg liegen Wochenstubennachweise von mehreren Kolonien Bechsteinfledermäusen vor (RFI Houwald), von Fransenfledermäusen (z.B. in ca. 500 m Entfernung im Houwald) und mehrere Sommerquartiere von Mopsfledermäusen (Houwald) – siehe Kap. 1. Diese Vorkommen werden wegen ihrer hohen Bedeutung bei der Bewertung besonders beachtet.

Pot 1	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Grevenmacher		
		
<p><u>Realnutzung</u></p> <p>Die Fläche befindet sich südlich an die Autobahn angrenzend. Von der Planung betroffen werden Mähwiesen sowie eine Nadelbaumreihe entlang einer Lagerfläche. Weiterhin sind einzelne Bäume betroffen.</p> <p>Die Fläche ist Gegenstand einer PAG-Änderung und es wird gegenwärtig eine SUP durchgeführt (CO3, Dez. 2015). Insofern werden hier die geänderten Plangrenzen betrachtet.</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p><i>Betroffenheit nach §20:</i> Eine essenzielle Bedeutung als Jagdgebiet wird nicht angenommen. Die parallele Baumreihe kann eine essenzielle Bedeutung als Leitlinie haben, da sie in Verbindung mit weiteren Leitstrukturen den Houwald mit der Waldinsel im Osten (Scheiwichwisserdraf) verbindet und somit ein Jagdgebiet für alle bekannten Waldfledermausarten erschließt, die obligat an Leitlinien gebunden sind.</p> <p><i>Betroffenheit nach §17:</i></p>		

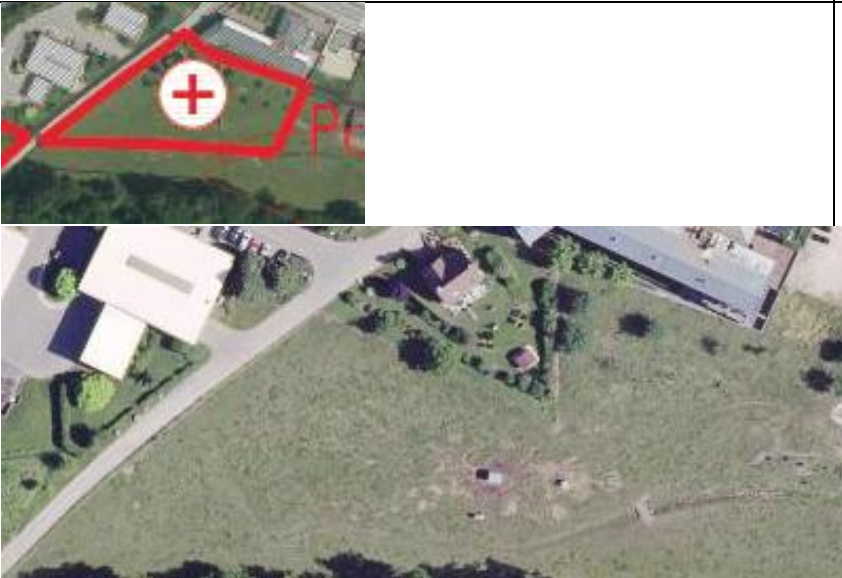
Die Wiesen eignen sich als Jagdhabitat für Mausohren und Hufeisennasen. Auch die Leitlinie hat Bedeutung für diese Arten und darüber hinaus auch für die Mopsfledermaus.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nach Art. 20: Die Planung sieht nicht einen Erhalt der Leitlinie vor. Die ökologischen Funktionen der Baumreihe müssen deshalb durch geeignete CEF-Maßnahmen erhalten bleiben. Dazu wird eine Umgrenzung der geplanten Baufläche durch eine umlaufende Baumreihe oder hohe Hecke vorgeschlagen.

Nach Art. 17: Die Mähwiesen sind qualitativ und quantitativ gleichwertig zu ersetzen. Die Ausgleichsflächen müssen sich in erreichbarer Nähe zum Houwald befinden, um die Ersatzlebensräume erreichbar zu erhalten.

Die unter Kap. 2.3.2 (Schutzgut Pflanzen, Tiere und biol. Vielfalt) der SUP dargelegten Ausgleichsmaßnahmen (S. 23) sind auch als Ausgleich nach Art. 17 für die Fledermausfauna geeignet.


Pot 2	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Grevenmacher		
		
<p><u>Realnutzung</u></p> <p>Als Viehweide genutztes Grünland angrenzend an die RFI Houwald. Es wird auch ein Haus mit umgebender Gartenanlage überplant.</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p><i>Betroffenheit nach §20:</i> Durch die Lage und Nutzung der Fläche ist ein hochwertiges Jagdhabitat betroffen. Eine essenzielle Bedeutung wird aber wegen des relativ geringen</p>		

Flächenverlustes nicht erwartet.

Betroffenheit nach §17: Aufgrund der Lage und Nutzung der Fläche wird eine Bedeutung als Jagdgebiet für Mausohren und Großen Hufeisennasen erwartet. Weiterhin dient die Fläche auch als Grünkorridor zur Querung der N10, damit östlich davon liegende Jagdgebiete erreicht werden können. Auch die Barrierefunktion der Bebauung muss ausgeglichen werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Viehweide ist quantitativ und qualitativ gleichwertig zu ersetzen. Wie schon für Pot 1 müssen sich diese Ausgleichsflächen in unmittelbarer und erreichbarer Nähe befinden, um die Erreichbarkeit zu gewährleisten und die ökologischen Funktionen zu erhalten. Auf der restlichen Viehweide ist die Beweidung zu erhalten.

Pot 3	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Grevenmacher		
		

Realnutzung

Der nordöstliche Teil ist eine ehemalige Grünlandfläche in Sukzession mit beginnender Verbuschung. Die Fläche grenzt auf die gesamte Länge an die RFI Houwald. Hier ist ein Lagerplatz eingerichtet. Der südwestliche Teil wird als Mähwiese genutzt. Die gesamte Fläche wird zur Autobahn mit einer Hecke abgegrenzt.

Bewertung

Betroffenheit nach §20: Eine essenzielle Bedeutung als Jagdbiotop wird nicht angenommen.

Betroffenheit nach §17: Aufgrund der Waldrandlage kann es sich um genutzte Jagdbiotop von Mausohren und Hufeisennasen handeln. Der Waldrand dient diesen und weiteren Arten wie Bechstein-, Wimper- und Mopsfledermäuse als Leitlinie.


Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die gesamte Fläche ist quantitativ und qualitativ gleichwertig zu ersetzen. Wie schon für Pot 1+2 müssen sich diese Ausgleichsflächen in unmittelbarer und erreichbarer Nähe befinden,

um die Erreichbarkeit zu gewährleisten und die ökologischen Funktionen zu erhalten. Der Waldrand darf nicht in seiner ökologischen Funktion gestört werden. Dazu zählen insbesondere Störungen durch Lichtemissionen. Deshalb ist ein Abstand von 30m zum Waldrand einzuhalten, der von diesen Störungen unbeeinflusst sein muss.

Pot 4	Bewertung	Bedenklich, Reduktion der Bebauung oder Untersuchung
Gemeinde Grevenmacher		
		
<p><u>Realnutzung</u></p> <p>Stark strukturierte Fläche zwischen Autobahn und N10. Ein Teil ist Baum bestanden, der andere ist als Garten des dort befindlichen Hauses genutzt und mit einer hohen Baumreihe umgeben. Zwischen dieser und der südlich angrenzenden Böschungsbepflanzung der Autobahn befindet sich eine schmale Mähwiese.</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p><i>Betroffenheit nach §20:</i> Aufgrund der hohen Strukturvielfalt kann es sich um essenzielle Jagdgebiete z.B. von Grauen Langohren handeln. In den alten Bäumen sind Quartiere möglich.</p> <p><i>Betroffenheit nach §17:</i> Eine Nutzung der Fläche durch die Bechsteinfledermaus ist möglich, diese kann aber durch die hohe Vorbelastung durch den Straßenverkehr beeinträchtigt sein.</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Auf Ebene des Screenings ist eine tatsächliche Nutzung der Fläche wegen der hohen Vorbelastung schwer einzuschätzen. Um die tatsächlich erforderlichen Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen festlegen zu können, sollte eine Geländestudie erfolgen. Diese kann nur umgangen werden, wenn ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ausgleich nach Art. 17 der verschiedenen Biotope erfolgt. Diese müssten auch wegen der möglichen essenziellen Bedeutung (Quartiere, Jagdbiotop) als vorgezogene Maßnahme umgesetzt werden.</p>		

Pot 5	Bewertung	Bedenklich, Reduktion der Bebauung oder Untersuchung
Gemeinde Grevenmacher		
		
<p><u>Realnutzung</u></p> <p>Große Fläche (ca. 8,6 ha), östlich an den Wald „Schleed“ angrenzend. Nutzung als Ackerflächen, Mähwiesen und Viehweiden. Im Westen grenzt der Verlauf des Millebaach mit seiner Gewässerbegleitenden Vegetation.</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p><i>Betroffenheit nach §20:</i> Wegen des großen Flächenverlustes ist vom Verlust essenzieller Jagdgebieten, insbesondere betreffend die Grünlandflächen, auszugehen.</p> <p><i>Betroffenheit nach §17:</i> Aufgrund der Waldrandlage und der Nutzung als (beweidetes) Grünland kann es sich um genutzte Jagdbiotope von Mausohren und Hufeisennasen handeln.</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Auf Ebene des Screenings ist eine tatsächliche Bedeutung der Fläche schwer einzuschätzen. Um die tatsächlich erforderlichen Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen festlegen zu können, sollte eine Geländestudie erfolgen. Diese kann nur umgangen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine wesentliche Reduktion der Bebauung erfolgt, oder - ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ausgleich nach Art. 17 des gesamten Grünlands erfolgt. Diese Maßnahme müsste auch wegen der möglichen essenziellen Bedeutung als CEF Maßnahme umgesetzt werden. Die Ausgleichsflächen müssen sich auch in direkter Nähe zu diesem Waldgebiet befinden, um für die Fledermäuse erreichbar zu sein. 		

Pot 6	Bewertung	Bedenklich, Reduktion der Bebauung oder Untersuchung
Gemeinde Grevenmacher		
		
<p><u>Realnutzung</u></p> <p>Sehr große (ca. 31 ha) landwirtschaftlich genutzte Fläche im Norden von Potaschberg. Es werden neben Äckern auch ein Teil einer Viehweide mit einzelnen Bäumen und ein Teil eines Laubwaldes betroffen.</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p><i>Betroffenheit nach §20:</i> In dieser Fläche ist vorwiegend der Laubwald als essenzielles Jagdbiotop und Quartiergeber von Bedeutung.</p> <p><i>Betroffenheit nach §17:</i> In dem Laubwald sind Vorkommen von mehreren Anhang II Arten anzunehmen.</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Die Planung sollte den Laubwald ausnehmen, nur dann kann auf eine Geländestudie verzichtet werden.</p> <p>Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen sollten breite Grünkorridore (mind. 30m) eingeplant werden, die eine Querung des Gebietes ermöglichen. Eine Umgrenzung des Gebietes mit breiten Baumhecken erhöht die Vernetzung und bietet neue Leitlinien an. Von dem Waldrand muss ein Abstand von 30m eingehalten werden, um Leitlinien nicht zu stören und Lichtemissionen zu vermeiden.</p>		

Literatur:

Gessner, B., 2014: Arbeitshilfe zur Voreinschätzung (Screening) einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen im Rahmen von PAG's. Gutachten i.A. MDDI, 66 S.

Harbusch, C., 1993: Erfassung der Fledermausfauna Luxemburger Moselraum. i.A. Natur Musée, 47 S.

Harbusch, C., 2008a: Zwischenbericht für das Jahr 2008 zum Werkvertrag: Fledermäuse in naturnahen Wäldern Luxemburgs: Verbreitung und Schutzvorschläge. Unveröff. Gutachten i.A. Natur Musée, 32 S.

Harbusch 2008b, 2009, 2010: Endberichte zu der Vorstudie über die aktive Surveillance von Fledermäusen zum Nachweis von Antikörpern des Europäischen Fledermaus-Tollwutvirus (EBLV) in Luxemburg. Unveröff. Gutachten i.A. Natur Musée.

Pir, J.B. & M. Dietz, 2014: Erste Wochenstubenkolonie der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, Schreber, 1774) in Luxemburg. Bull. Soc. Nat. lux. 115: 185-192.